

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!

Az.: 14 L 1602/13

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte advoprax AG,
Agnesstraße 22 + 34, 44791 Bochum,
Gz.: V-2084/13-PS,

g e g e n

die Stadt Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum, 44777 Bochum,
Gz.: 30 04/32 - P1 0411/13,

Antragsgegnerin,

beigeladen: Bochum Marketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Huestraße 21-23, 44787 Bochum,

wegen Straßen- und Wegerechts
(hier: Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO)

hat die 14. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 28. November 2013

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herfort,
den Richter am Verwaltungsgericht Winkelmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Berkel

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Verbindung mit den §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung – ZPO – abzulehnen, weil der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

II. Der anwaltlich in letzter Fassung sinngemäß gestellte Antrag,

1. die TeiIablehnung vom 30. Oktober 2013 für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2013 aufzuheben,
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, die beantragte Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Dauerinformationsstandes (Holzhütte) am Husemannplatz (genauer Standort: Kortumstraße in Höhe des Husemannplatzes gegenüber dem Reisebüro) auch für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2013 in gleicher Weise wie bereits für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2014 zu erteilen oder ihm für diesen Zeitraum für einen hinsichtlich Publikumswirkung und möglicher Bürgerbeteiligung gleichwertigen Platz eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen,
3. der Antragsgegnerin aufzugeben, die von ihr der Beigeladenen erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung des Weihnachtsmarktes teilweise aufzuheben und in der Weise zu beschränken, dass sie der dem Antragsteller zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis nicht entgegensteht,
4. der Antragsgegnerin aufzugeben, die der Beigeladenen erteilte Sondernutzungserlaubnis durch die Auflage einzuschränken, dass im gesamten genehmigten Bereich des Weihnachtsmarktes die vom Antragsteller beabsichtigte Unterschriftensammlung zum Abwahlbegehren gegen die Oberbürgermeisterin von der Beigeladenen nicht ver- oder behindert werden darf,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor bzw. mit Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder

wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller hat jedenfalls den erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Nach der im Rahmen dieses vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist nicht erkennbar, dass er einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf uneingeschränkte Erteilung der von ihm beantragten Sondernutzungserlaubnis (Anträge zu 1. und 2.) bei gleichzeitigem bzw. vorherigem teilweisen Widerruf der der Beigeladenen erteilten Sondernutzungserlaubnis vom 12. November 2013 (Antrag zu 3.) hat.

Hierbei setzt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an den Antragsteller den teilweisen Widerruf der der Beigeladenen erteilten Sondernutzung notwendig voraus, da sowohl der Antragsteller als auch die Beigeladene eine identische Straßenfläche in Anspruch nehmen. Insoweit berücksichtigt die Kammer im vorliegenden Verfahren allein den mit der Klage- und Antragschrift vom 15. November 2013 gestellten Antrag, mit dem ausschließlich eine Sondernutzungserlaubnis für den Standort Kortumstraße in Höhe des Husemannplatzes gegenüber dem Reisebüro beantragt worden ist. Soweit der Antragsteller darüberhinaus mit den nachträglichen Schriftsätzen vom 21. und 25. November 2013 die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen „gleichwertigen“ bzw. „hinsichtlich Publikumswirkung und möglicher Bürgerbeteiligung gleichwertigen“ Standort beantragt hat, ist der Antrag sowohl wegen des Fehlens eines vorausgegangenen hierauf gerichteten Antrags an die Antragsgegnerin als auch wegen fehlender Bestimmtheit unzulässig. Insbesondere hat der Antragsteller nach seiner Auffassung in Frage kommende Alternativstandorte weder im Verwaltungsverfahren gegenüber der Antragsgegnerin noch im vorliegenden gerichtlichen Verfahren benannt. Vielmehr hat er die ihm von der Antragsgegnerin benannten Alternativstandorte wegen ihrer Lage außerhalb des Weihnachtsmarktes (vgl. den Vermerk vom 27. September 2013, Bl. 13 der

Verwaltungsvorgänge, über den am selben Tag durchgeführten Ortstermin) abgelehnt. Soweit er nunmehr im gerichtlichen Verfahren rügt, die Antragsgegnerin habe es versäumt, ihm einen angemessenen Standort anzubieten, verkennt er, dass die Antragsgegnerin nur über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen ihr konkret benannten Standort zu befinden, nicht aber einen solchen selbst auszusuchen und anzubieten hat.

Ein Anspruch des Antragstellers auf teilweisen Widerruf der der Beigeladenen erteilten Sondernutzungserlaubnis ergibt sich nicht aus § 18 StrWG NRW bzw. sonstigen einfach öffentlich-rechtlichen Normen.

Es entspricht gesicherter Rechtsprechung, dass weder die Vorschrift des § 18 StrWG NRW,

vgl. hierzu z.B. OVG NRW, Urteil vom 21. Juli 1994
- 23 A 2163/93 -, juris (kurztext),

noch beispielweise Regelungen über straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen wie etwa § 29 StVO,

vgl. BVerwG, Urteil vom 14. März 1994 - 11 C 48.92 -,
NVwZ 1994, 1095 ff; Entscheidung vom 18. Februar 1977
- VII B 111.75 -, Buchholz 310 § 65 VwGO Nr. 44,

aus sich heraus außerhalb des Verhältnisses Genehmigungsbehörde – Erlaubnisnehmer beachtliche eigenständige subjektive verfahrensrechtliche Rechtspositionen Dritter begründen.

Sowohl § 18 StrWG NRW als auch die möglichen einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen räumen der Genehmigungsbehörde einen Ermessensspielraum hinsichtlich einer - gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen - zu erteilenden Erlaubnis zur Nutzung öffentlichen Straßenraums ein. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens, durch das insbesondere sichergestellt werden soll, dass die für die Ordnung der Benutzung der Straße zuständigen Behörden von vornherein erkennbare Störungen verhindern oder in zumutbaren Grenzen halten und bei Kollision von Rechtsgütern verschiedener Rechtsträger einen Interessenausgleich schaffen können,

OVG NRW, Urteil vom 21. Juli 1994 - 23 A 2163/93 - und
Beschluss vom 2. August 2006 - 11 A 2642/04 -,
www.nrwe.de und juris,

hat die Behörde die gegenläufigen Rechte und Interessen nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Gewichts abzuwägen und in ihre Entscheidung einzustellen. Dabei sind primär verkehrliche Gesichtspunkte, vornehmlich Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, daneben aber auch sonstige Ordnungsgesichtspunkte von Bedeutung, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der Straße stehen.

Aus dieser - objektiven - Abwägungspflicht folgt für außerhalb des Verhältnisses Straßenbaubehörde - Sondernutzer stehende Dritte, insbesondere Straßenanlieger, allerdings kein sich schon aus § 18 StrWG NRW ergebender allgemeiner Anspruch auf (ermessens-)fehlerfreie Entscheidung. Von einer Sondernutzung gegebenenfalls nachteilig betroffene Dritte haben vielmehr nur insoweit einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Belange, als diese in drittschützenden Normen als subjektive Rechte ausgestaltet und als straßenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung der Straßenbaubehörde einzustellen sind. Geschützte Rechtspositionen Dritter können sich folglich nur aus anderen Normen ergeben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Juni 1994 a.a.O., Urteil vom 20. April 2007 – 11 A 2361/05 -, juris und Beschluss vom 30. Juli 2007 - 11 B 113/07 -, juris; vgl. auch zur entsprechenden bayerischen Regelung: BayVGH, Beschluss vom 24. November 2003 – 8 CS 03.2279 -, BayVBI 2004, 533 und juris.

In Ermangelung einfach-rechtlicher Normen kann der Antragsteller vorliegend allein eine Beeinträchtigung seiner sich möglicherweise aus den Art.3 und 5 Abs.1 des Grundgesetzes ergebenden Rechte auf Gleichbehandlung bzw. auf freie Meinungsäußerung geltend machen. Ein daraus abzuleitendes subjektives Recht auf Aufhebung einer einem Dritten - hier der Beigeladenen - erteilten Genehmigung kann allerdings nicht weiter reichen als der eigene Anspruch des Antragstellers auf Erteilung der von ihm beantragten Sondernutzungserlaubnis. Mit anderen Worten, ein Anspruch des Antragstellers auf teilweise Aufhebung der der Beigeladenen erteilten Sondernutzungserlaubnis kann nur dann gegeben sei, wenn zugleich festzustellen ist, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzung zusteht und der Antragsteller durch die Nichterteilung in eigenen Rechten verletzt wird.

Dies ist vorliegend indes nicht der Fall.

Gemessen an den oben dargestellten Grundsätzen ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller die begehrte Sondernutzungserlaubnis im Sinne einer Ermessensreduzierung (auf Null) erteilt werden muss.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Oktober 2002 – 11 B 2095/02 – zum Aufstellen eines Getränkewagens.

Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl der Antragsteller als auch die Beigeladene die Sondernutzungserlaubnis für eine identische Fläche, die Beigeladene als Teilfläche der ihr für die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes überlassenen Gesamtfläche in Anspruch nehmen, wobei der Erteilung der Erlaubnis im Grundsatz weder straßenrechtliche, noch straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen. Die Antragsgegnerin ist deshalb gehalten, das ihr zukommende „Verteilungsermessen“ unter Beachtung aller als maßgeblich zu erachtenden Gesichtspunkte sachgerecht auszuüben.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung zutreffend davon ausgegangen ist, eine Auswahlentscheidung zwischen dem Antragsteller und der Beigeladenen treffen zu müssen, nachdem die Beigeladene unter dem 6. November 2013 durch ihren Prokuristen in den Medien,

vgl. www.derwesten.de /.../aerger-um-standvergabe-auf-dem-bochumer-weihnachtsmarkt, Bl.27f. der Verwaltungsvorgänge,

hat verlautbaren lassen, dass eine Aufstellung des Informationsstandes des Antragstellers auf der Fläche des Weihnachtsmarktes für sie nicht in Betracht komme. Wenn der Antragsteller demgegenüber geltend macht, der Antragsgegnerin wäre es möglich gewesen, sowohl ihm als auch der Beigeladenen die fraglichen Flächen in einer den Interessen beider Beteiligten Rechnung tragenden Weise zu überlassen, so verkennt er, dass der Beigeladenen offensichtlich daran gelegen ist, den – gesamten - Weihnachtsmarkt in einer veranstaltungsgemäß möglichst attraktiven Weise durch Aufstellung dementsprechender Stände zu gestalten. Dem liefe die vom Antragsteller beabsichtigte Aufstellung seines Informationsstandes ersichtlich zuwider. Eine Aufstellung des Info-Standes wäre demnach nur dann möglich, wenn die Antragsgegnerin dem Antragsteller und nicht der Beigeladenen die Sondernutzung der konkret betroffenen Straßenfläche gestattet hätte.

Ist danach die Antragsgegnerin zu Recht nicht von einer „Sowohl-als-auch“- sondern von einer „Entweder-oder“-Entscheidung ausgegangen, so ist weiter festzustellen,

dass dem Antragsteller unter Berücksichtigung des von ihm angeführten Prioritätsgrundsatzes kein durchgreifender Anspruch auf Erlaubniserteilung zukommt. Zwar ist der von ihm gestellte Antrag bei der Antragsgegnerin bereits am 27. August 2013 und damit vor dem von der Beigeladenen konkret gestellten Antrag eingegangen. Die Antragsgegnerin verweist insoweit allerdings darauf, dass es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der Beigeladenen nicht ankomme, da zwischen ihr und der Beigeladenen langfristige vertragliche Regelungen bestünden, nach denen die Beigeladene noch bis zum Jahr 2015 zur Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes verpflichtet sei. Überdies solle gerade auch die konkrete Fläche wie im Vorjahr durch einen Stand genutzt werden, der eigens auf die dortige Beetsituation zugeschnitten sei. Erscheint danach schon zweifelhaft, ob der Prioritätsgrundsatz überhaupt zu Gunsten des Antragstellers herangezogen werden könnte, so ist es unter diesen Voraussetzungen jedenfalls nicht als ermessensfehlerhaft zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung den Zeitpunkt des Antragseingangs nicht als maßgebliches Auswahlkriterium herangezogen hat.

Auch soweit der Antragsteller geltend macht, als auf die vorzeitige Abwahl der Bochumer Oberbürgermeisterin gerichtete basisdemokratische politische Betätigung seien die Interessen der von ihm vertretenen Bürgerinitiative „BäH - Bochum ändern mit Herz“ vorrangig gegenüber den ausschließlich kommerziellen Interessen der Beigeladenen zu berücksichtigen, bleibt er im Hinblick auf eine für den Antragserfolg notwendige Ermessensreduzierung auf Null erfolglos. Zwar verweist er zutreffend darauf, dass nach der von ihm zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen,

VG Aachen, Beschluss vom 1. Dezember 2006, - 6 L
628/06 -, www.nrwe.de,

die Maßstäbe für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur politischen Werbung im Kommunalwahlkampf entsprechend auf die politische Werbung im Rahmen eines Bürgerbegehrens anzuwenden sind. Hieraus folgt indes kein in jedem Falle durchgreifender und jegliche sonstige Interessen verdrängender Genehmigungsanspruch. Vielmehr geht auch das VG Aachen in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der beschließenden Kammer,

vgl. Beschluss vom 9. September 2013 - 14 L 1127/13 -
m.w.N. www.nrwe.de,

davon aus, dass das der Antragsgegnerin eingeräumte Ermessen durch die Bedeutung der politischen Willensbildung - sei es durch Wahlen, sei es durch

Bürgerbegehren - in so erheblichem Umfang einschränken, dass jedenfalls für den Regelfall ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich das Ermessen ausnahmslos dahingehend verdichtet, dass nur ein Anspruch auf Genehmigung der beantragten Sondernutzung als rechtmäßige Entscheidungsalternative verbleibe. Neben der grundsätzlich immer noch verbleibenden Möglichkeit den Antrag abzulehnen, weil die beantragte Sondernutzung zu einer Verkehrsgefährdung oder etwa einer wochenlangen Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes führen würde, ist der Anspruch auf eine Sondernutzung im Rahmen politischer Aktivitäten insbesondere dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei, bzw. des hier in Rede stehenden Bürgerbegehrens notwendig und angemessen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 - VII C 43.72 - , NJW 1975, 1293; VG München, Beschluss vom 26. Mai 2006 - M 22 E 06.1484 -, Juris, mit weiteren Nachweisen; VG Düsseldorf, Urteil vom 28. Januar 1997 - 16 K 13522/94 -, NVwZ-RR 1997, 729, 730, zur Wahlwerbung durch eine Wählergemeinschaft für eine Kommunalwahl.

Es ist allgemein anerkannt, dass kein Anspruch darauf besteht, Wahlplakate an bestimmten Orten aufstellen zu können.

Vgl. VG München, Beschluss vom 26. Mai 2006 - M 22 E 06.1484 -, Juris, mit weiteren Nachweisen.“

Nichts anderes kann bei einer entsprechenden Anwendung der für die Wahlwerbung entwickelten Grundsätze auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Informationsstände zur Durchführung eines Bürgerbegehrens gelten.

Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine angemessene Fläche für die Darstellung seines Begehrens und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme nach außen zur Verfügung stellen muss. Hieraus folgt indes nicht, dass der Antragsteller zwingend einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung gerade der von ihm favorisierten Fläche hat. Vielmehr handelt es sich bei dem von der Antragsgegnerin herangezogenen Gesichtspunkt, die Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes mit der damit einhergehenden Belegung der Innenstadt mit Verkaufs-, Imbiss- und Getränkeständen, Bühnen, Karussells etc. führe in der Vorweihnachtszeit zu einer gewünschten und von der Bevölkerung erwarteten urbanen Belebung und Fortführung althergebrachten Brauchtums, um einen dem Begehren des Antragstellers entgegenstehenden tragfähigen straßenrechtlichen Belang. Dies gilt

namentlich dann, wenn – wie die Antragsgegnerin ausführt - der Weihnachtsmarkt zu einer Attraktivitätssteigerung der gesamten Bochumer Innenstadt beiträgt. An der daraus folgenden Erhaltung bzw. Förderung eines attraktiven Straßenbildes besteht über das wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen bzw. der jeweiligen Marktbesucher hinaus demgemäß ein erhebliches öffentliches Interesse.

Wenn vor diesem Hintergrund die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis für die von ihm beantragte Fläche nur für die Zeit nach Beendigung des Weihnachtsmarktes erteilt und ihm im übrigen die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine sonstige im Bereich der Bochumer Innenstadt gelegene Fläche in Aussicht gestellt hat, lässt dies einen Ermessensfehler nicht erkennen. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass die im Laufe des Verfahrens in Betracht gezogenen Alternativstandorte so abseits gelegen wären, dass für den Antragsteller der notwendige „Kontakt nach außen“, d.h., eine hinreichende Möglichkeit zur Präsentation seines Bürgerbegehrens und Kommunikation mit Passanten nicht gegeben wäre. Vielmehr ist darauf zu verweisen, dass sich alle drei Standorte (Kortumstraße/ Ecke Brückstraße, Massenberg-Boulevard vor der Stadtbadgalerie und Kortumstraße/ Ecke Südring) an Stellen befinden, an denen vorbei nach der Darstellung des Antragstellers selbst (vgl. die Anlage zu seinem Schriftsatz vom 24. November 2013) die Zugangsströme zur Bochumer Innenstadt führen, wobei der letztgenannte darüberhinaus an der Strecke zwischen der Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes und dem sogenannten „Bermuda-Dreieck“, einem weiteren insbesondere gastronomisch attraktiven Bereich der Bochumer Innenstadt gelegen ist. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Antragstellers auf unmittelbaren Kontakt zu den Besuchern des Weihnachtsmarktes besteht hingegen nicht.

Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag zu Ziffer 4 beantragt, der Antragsgegnerin den Erlass der von ihm bezeichneten Auflage gegenüber der Beigeladenen aufzugeben, bleibt dieser ebenfalls erfolglos. Der Antragsteller hat weder im Verwaltungs- noch im vorliegenden gerichtlichen Verfahren dargelegt, in welcher konkreten Form die von ihm beabsichtigte Unterschriftensammlung stattfinden soll. Sofern er damit abstellt auf eine Unterschriftensammlung an dem Info-Stand bzw. in dessen unmittelbarer Nähe, hat sich das Begehren inhaltlich auf Grund der -teilweisen-Versagung der Sondernutzungserlaubnis erledigt. Soweit der Antragsteller darüberhinaus eine Unterschriftensammlung im übrigen Bereich des Weihnachtsmarktes beabsichtigen sollte, fehlt es, soweit es sich hierbei um

sondernutzungserlaubnispflichtige Betätigung handeln sollte, schon um einen entsprechenden Antrag an die Antragsgegnerin; soweit sich seine Betätigung im Rahmen des bloßen Gemeingebrauchs hielte, würde es jedenfalls an einem Anordnungsgrund fehlen, da für eine Be- oder Verhinderung solcher Betätigungen durch die Beigeladene derzeit nichts ersichtlich ist.

Die Kostenentscheidung des danach insgesamt abzulehnenden Antrags beruht auf den §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 53 Abs. 3, 52 des Gerichtskostengesetzes (GKG), wobei die Kammer im Hinblick auf die mit der Entscheidung einhergehende Vorwegnahme der Hauptsache den vollen Regelstreitwert zu Grunde legt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. und 2. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen.

Über die Beschwerde gegen den Beschluss zu 1. entscheidet das Oberverwaltungsgericht, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerde gegen den Beschluss zu 2. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 2. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 3. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich

anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Herfort

Winkelmann

Berkel



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle